

# **Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO BEG-GS 2023)**

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

## **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft mit den zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelorstudiums sowie mit zwei Lernbereichen kombiniert werden.

## **§ 3 Studienziel**

(1) Ziel des Teilstudiengangs Bildung, Erziehung, Gesellschaft im M.Ed. Lehramt Grundschulen ist der Erwerb von weiterführenden erziehungswissenschaftlichen und psychologischen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die wissenschaftlichen Voraussetzungen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Grundschule begründet zu planen und zu gestalten.

(2) Die Studierenden erlernen vertieftes pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten.

(3) Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse der (frühen) Kindheit verstehen und aus dem Blickwinkel verschiedener Fachdisziplinen analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Kita und Grundschule, innerhalb der Grundschule und zwischen Grundschule und Sekundarschule zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit.

(4) Sie erwerben biografisch-reflexive Kompetenzen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres eigenen Unterrichts- und Erziehungsverhaltens sowie der professionellen Zusammenarbeit mit der Schule unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes.

(5) In Verbindung mit den weiteren Teilstudiengängen lernen sie, sinnhafte inhaltliche Bezüge über die Grenzen der Fachdisziplinen hinweg im Hinblick auf den Entwicklungsstand von Kindern im Grundschulalter zu entwickeln.

(6) Sie können (grund-)schulbezogene, erziehungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

#### § 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Erziehen – Lernen – Unterrichten in der Grundschule		Fach A	Lernbereich 1	Fach B
2			Fach A	Lernbereich 2	Fach B
3	M 2: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar		Fach A	Praxissemester	Fach B
4	M 3: Soziale Ungleichheit und Schulerfolg	M 4: (Inter-) Disziplinäre Perspektiven auf Kindheit	Master Thesis (Wahlpflicht)		

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

#### § 5 Veranstaltungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

#### § 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsformen angewendet.

## § 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Erziehen – Lernen – Unterrichten in der Grundschule	1 V: 1 SWS 2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25 Min.) oder Hausarbeit (20-30 S.)	10
M 2: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 3: Soziale Ungleichheit und Schulerfolg	1 S: 2 SWS	Projektbericht (15-20 S.) oder Hausarbeit (15-20 S.) oder Klausur (90 min) oder wissenschaftliche Präsentation: Umfang wird in Abhängigkeit von der konkreten Art der Präsentation festgelegt.	5
M 4: (Inter-) Disziplinäre Perspektiven auf Kindheit	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 S.) oder Projektarbeit (ca. 15 S.) oder Klausur (90 Min.) oder Portfolio	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 70-90 S., Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg